Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 56 — Ausgegeben Danzig, den 11. Juni — 1935

Inhalt:

142

Zweite Verordnung*)

zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139).

Vom 5. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 67 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmen vom 12. Mai 1901 in der Fassung der Gesetze vom 20. Dezember 1911 und vom 24. Oktober 1917 (Reichsgesetzbl. 1901 S. 139; 1911 S. 985; 1917 S. 973) und der Verordnung über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 8. Dezember 1931 (G.Bl. S. 911) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden Abs. 2 und Abs. 3 aufgehoben.
2. Der § 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

   Die Aufsichtsbehörde kann die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt beschränkt ist, den Landräten bezw. den Magistraten übertragen.
3. Der § 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

   Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt, sofern nicht der Wirkungskreis des Unternehmens nach dem Geschäftsplan auf eine bestimmte Zeit oder auf ein kleineres Gebiet beschränkt ist, ohne Zeitbeschränkung beziehungsweise für das Gebiet der Freien Stadt Danzig.
4. Der § 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

   Die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe ist zu versagen, wenn
   1. der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft;
   2. nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist;
   3. die Leitung des Unternehmens mit unzureichender Sachkenntnis erfolgt;
   4. Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird;
   5. das Vorliegen eines Bedürfnisses verneint wird.

   Die Erlaubnis kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, wobei deren Zweck und die Bedingungen für die Rückgabe festzustellen sind.
5. Vor § 85 wird folgender § 84a eingefügt:

§ 84a

Versicherungen von Personen, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, oder von Sachwerten, die im Inlande belegen sind oder zu einem inländischen Geschäftsbetrieb gehören,

*) Erste Verordnung: 8. 12. 1931 (Ges. Bl. S. 911).

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 6. 1935.

dürfen bei ausländischen Unternehmungen nur abgeschlossen werden, wenn diese zum Geschäftsbetrieb im Inlande befugt sind, oder falls der Senat den Abschluß auf besonderen Antrag im Einzelfalle ausnahmsweise genehmigt.

6. Im § 108 Abs. 2 ist der Punkt zu streichen und folgender Zusatz zu machen:

oder wer den Vorschriften des § 84a zuwiderhandelt.

Artikel II

Die vorliegende Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.